Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 30 (1914)

Heft: 48

Artikel: Über die Gründung von Strassen- und Wasserbaugenossenschaften

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580758

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Oftern genügt nicht, bereits einige Jahre vor Berlaffen ber Schule muß der Anabe auf die Vorteile hingewiesen werden, welche ihm das Erlernen eines Sandwerts oder eines Gewerbes bietet. Es ift ficherlich nicht Unrecht, wenn man glaubt, daß ein zielbewußter Stnweis, eine wiederholte energische Aufklärung von Erfolg gekrönt fein wird. Wir fteben fogar auf bem Standpunkt, daß diese Arbeit nicht auf die Bolksschule beschränkt bleiben, sondern zweckmäßig auch auf die Mittel- und höhern Schulen ausgedehnt werden mußte.

Biele folcher jungen Leute werden Kaufmann, Beamte aller Art und erreichen Gehälter, die im erften Jahrzehnt in den weitaus meiften Fallen durchaus nicht höher find als die Löhne vieler Sandwerksgesellen. In fpateren Jahren ber Gelbständigkeit aber werden fie ihre beffere Schulbildung ganz bestimmt nicht als unnüten Ballaft empfinden. Es ift gar teine Frage, daß gerade die Sandwerkstammern die rechten Faktoren find, die auch in ben höheren Schulen mit Erfolg auftlärend und werbend tätig fein können. Wie diese Werbearbeit einzuleiten und durchzuführen ift, muß naturgemäß dem Geschick und dem Tatt des Borftehers der Handwerkstammer überlaffen bleiben. Man darf nicht vergeffen, daß die Handwerkskammer durch ihre Tätigkeit diejenigen Meifter kennen lernt, die zur Lehrlingsausbildung nicht geeignet find, und empfiehlt, den Wünschen solcher Meifter nach Lehrlingen mit größter Borficht entgegen ju tommen. Dann ift die Sand. wertstammer in ber Lage, die Berechtigung gur Annahme weiterer Lehrlinge beurteilen zu konnen, auch über die Bestimmungen ber Höchstahl ber zu beschäftigenden Lehrlinge für die einzelnen Berufe Berordnungen zu erlaffen. Auch die moralische Seite kommt in Frage. Die Tätigteit der Lehrlingsvermittlung und die der überwachung der vermittelten Lehrlinge ift sehr eng miteinander verwandt, da ja die Lehrlinasvermittlung auch die moralische Berantwortung für das Wohlergehen des jungen Menschen in fich fchließt.

Wir in der Schweis haben die Institution des Lehrlings-Batronates, welche eine nutbringende Tatigkeit in allen Teilen entfaltet. Konnte nicht ein "Dehr" geleiftet werden? Könnten nicht die kantonalen Gewerbeverbande, ja jede einzelne Gewerbesettion und por allem die Berufsverbande sich der Lehrlingsfrage intensiver annehmen? Konnte nicht von den kantonalen Induftrieund Erziehungsbepartement aus, à la handwerkstammer in Deutschland den Lehrern wegleitende Weisung erteilt

werden? Gewiß ja!

Über die Gründung von Straßen= und Wasserbaugenossenschaften

richtet das Baudepartement des Kantons Lugern folgendes Rreisschreiben an die Gemeinden:

Die Straffen, und Wafferbaugenoffenschaften sind Korporationen des kantonalen öffentlichen Rechtes und nicht des schweizerischen Privat-rechtes. Für sie sind maßgebend § 52, Abs. 2, des Bivilgesethuches, § 87 ber lugernischen Staatsverfassung, bie §§ 31 und 32 bes lugernischen Einführungsgesets zum Bivilgesethuch, bas Straßengeset, das Wasserrechtsgefet, das Gefet betreffend die Unterftutung von Boden. verbefferungen und die Berordnung betreffend die Bettragspflichten im Strafen- und Bafferbau.

I. Entstehung der Strafjen- und Wafferbaugenoffenschaften.

Die Genoffenschaft entsteht als Berfonlichkeit und wird daher handlungsfähig, wenn fie organisiert ift, b. h. wenn ihre Organe (Borftand, Rechnungsrevisoren usm.) gewählt und ihre Statuten vom Regierungsrate genehmigt worden find (§ 31 des Ginführungsgeseiges jum Bivilgesethuch). Sie bedarf alfo teiner Eintra:

gung ins Bandelsregifter.

In ihrer Entstehung unterscheibet fich diese Art von Genoffenschaften von der Genoffenschaft bes Obligationen. rechtes (Art. 678 ff.) baburch, bag fie nicht mit ber Gintragung ins handelsregister Rechtsperionlichkeit erlangt, fondern mit der Genehmigung ihres Realementes durch ben Regierungsrat. Eine Eintragung ins Sandelsregifter ift bei richtiger Konftituterung und Abfaffung ber Statuten nicht einmal möglich, was speziell aus den Aus, führungen fub Biff. III resultiert.

II. Zweck der Straffen, und Wafferbaugenoffenschaften.

Zweck sind die Erstellung und der Unterhalt eines öffentlichen Werfes (Stragenbauten, Stragenforreftionen, Entwafferungen, Blug. und Bach Rorrettionen ufw.). Diefer Zweck ift ein öffentlicher und muß aus öffentlichen Gründen durchgeführt werden. Gemäß § 32 bes Einf.-Gef. zum & G. B. ift die Genoffenschaft, ohne Tell der Staalsorganisation zu bilden, dem Staate öffentlich recht, lich verpflichtet, ihren Zweck zu erfüllen. Bei Beigerung der Genoffenschaft, unordentlicher Geschäftäführung, Pflichtvernachläffigungen ihrer Organe, Nichterfüllung der Berbindlichkeiten gegenüber ihren Gläubigern fteht bem Staate das Recht zur Anwendung von Zwangsmaßregeln ju. Der Reaterungsrat tann die Genoffenschaft notigenfalls unter Bormundschaft ftellen.

Um den Genoffenschaften die Erfüllung ihres Zwedes ju erleichtern, erhalten fie Beitrage vom Staate nach Maggabe des Wafferrechts- bezw. Strafengefetes, fowie Des Gefetes betreffend bie Unterftutung von Bodenverbefferungen, und vom Bunde gemäß Bundesbeschluß betreffend die Unterftutung der Landwirtschaft und Bundes-

gesetz betreffend Wafferbau- und Forstpolizet. Bei der Genoffenschaft des Obligationenrechtes ift ber 3weck immer ein privater und geht allein auf den wirtschaftlichen Vorteil der einzelnen Mitglieder. Die Genoffenschaft gibt fich felbft ben 3med und es liegt in ihrer hand, benfelben zu erweltern, zu verengern, ihn durchzuführen oder aufzugeben. Ste bestimmt ihre Bege felbftandig, und es fteht weder dem Staate noch ber Gemeinde ein Einspruchsrecht zu.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder der Straffen: und Wasserbaukorporationen.

Diese find, soweit sie kodifiziert wurden, hauptsäch lich in der Berordnung betreffend Beitragspflichten im Baffer- und Strafenbau vom 22. Oftober 1913 nieder.

gelegt.

a) Mitgliedichaft: Die Genoffenschaft befteht aus famtlichen Liegenschaftsbefigern, beren Grundftucke an das öffentliche Wert beitragspflichtig find. Die Mitgliedschaft beruht auf dem Grundftucte und jedes bei tragspflichtige Grundfillet ergibt eine Mitgliedschaft (§ 17 ber Berordnung) und als folche eine Stimme in ber Genoffenschaft. Gine Ausnahme tritt nur bann ein, wenn mehrere pflichtige Grundflude in einer Sand vereinigt find. In diesem Falle hat der betreffende Gigentumer nur eine Stimme.

Die Folge dieser Borfchriften ift, daß, wenn ein in Mitletdenheit gezogenes Grundftuck seinen Befiger wechselt, nicht die Mitgliedschaft wechselt, sondern nur ber In haber derfelben. Ferner ergibt fich daraus, daß es nicht im Belieben der Genoffenschaft fteht, Mitglieder aufunehmen oder auszuschließen. Es gibt weder eine Aufnahme noch den Ausschluß eines Genoffenschafters. Die Mitgliedschaft tritt von Gefetes wegen ein, fobald ein Grundftuck beitraaspflichtig wird. Gine Ausscheidung ift nur beim Loskauf einer Liegenschaft von der Unterhalts, pflicht in den in § 13 der zit. Berordnung vorgesehenen

drei Fällen möglich.

Die speziellen Rechte ber Mitglieber, wie Wahl bes Borftandes und der fibrigen Organe, Abnahme der Rechnungen, Kontrolle, Aufnahme von Darleben usw., sin) durch die Statuten naber zu beftimmen. Wo diese und das öffentliche Recht Lücken aufweisen, kommen die Vorschriften des Zivilgesethuches, Art. 63 bis 79 fiber die

Bereine, sinngemäß zur Anwendung.
b) Haftbarkeit: Sie wird durch die Mitleidenheitstabelle, die von den Administrativbehörden aufgestellt worden ift, geregelt. Darnach haftet bas einzelne Mitglied für die Bau- und Unterhaltungstoften verhaltnismäßig. Eine weitergehende haftung tennt bas Gesetz nicht und darf dem einzelnen Mitgliede nicht auferlegt werden. Die Haftung ift eine dingliche, d. h. das pflichtige Grundftuck ift verpfändet. Während die Bflichtigteit früher in Form einer Grundlaft aufgeftellt wurde, wird fie feit Infrafttreten des Zivilgesethuches und des tantonalen Ginführungegesetes durch ein Bfandrecht zu Gunften der Genoffenschaft auf die Liegenschaft verlegt (§ 104 bes Einführungegefetes). Borausfetung dieser dinglichen Haftung ift unter dem geltenden Rechte die Bormerkung der Mitleidenheit an den Hypothekarprotofollen innerhalb brei Monaten nach rechtsträftiger Festsetzung (§ 9 ber git Berordnung) und bie nachberige Eintragung is 11 ber Berordnung). Der befinitiven Eintragung bes Pfanbrechtes fann ein Liegenschafisbefiger nur badurch entgehen, daß er ben fälligen Beitrag innerhalb bestimmter Frist einzahlt (§ 11 der Berordnung).

Daraus ergibt sich, daß eine rein persönliche und solidarische haftung der einzelnen Mitglieder ausgeichlossen ift und dem Wesen der öffentlich-rechtlichen Ge-

noffenschaft widerspricht.

Gang anders ift es bei ber Genoffenschaft bes fcmelzerischen Brivatrechtes. Hier konnen jederzeit Mitglieder aufgenommen werden (Art. 683). Der Austritt ift, unter Borbehalt der Einhaltung etwaiger Kundigungsfriften, völlig frei und kann burch tetne Beftimmung der Statuten vereitelt werden. (Art. 684). Die Mitgliedschaft ruht ausschließlich auf der Person und erlischt durch deren Tod. Die Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist eine rein persönliche und wenn die Statuten nichts anderes bestimmen - auch folibarische und erstreckt fich auf das ganze Bermogen.

IV. Organe der Straffen, und Wafferbaus genoffenschaften.

Sterüber beftimmt das öffentliche Recht nichts Näheres. Borgesehen sind in der Berordnung vom 22. Oftober 1913 Borftand und Generalversammlung (Genoffenschaftsversammlung). Es bleibt baher den Korporationen überlassen, weitere Organe in ihren Statuten zu schaffen. Immerhin follten mindeftens noch Rechnungsreviforen und ein befonderes Organ, das die sverielle Aufsicht über das Werk führt (Strafen: bezw. Wuhrmeifter) beftellt werben. Die naberen Befugniffe ber Organe regeln bie Reglemente und wo diese nichts enthalten, tommen bie Art. 63 bis 79 bes Bivilgefetbuches finngemäß gur Anwendung (§ 31 des Ginführungsgefetes).

Die Art. 695 ff. des Schweizer. Obligationenrechtes fommen somit nicht in Betracht.

V. Auflösung der öffentlich rechtlichen Korporationen des Strafjen, und Wafferbaues.

Eine folche ift nur bann möglich, wenn ber Genoffen, ichaftszweck anderweitig ficher geftellt ift. Es wird zum Beifpiel eine öffentliche Guterftraße zur Gemeindeftraße In diesem Falle hat die betreffende Gemeinde das Wert zu übernehmen und die Genoffenschaft verliert

ihre Existenzberechtigung (§ 13 der zit. Berordnung). Andere Auslösungsgründe, wie sie etwa das Obligationenrecht in den Art. 709 und 710 kennt, sind aus-

geschloffen.

Damit glauben wir Ihnen die fundamentalsten Unterichiebe zwischen ben Strafen- und Wafferbaugenoffen : schaften, als Organisationen des kantonalen öffentlichen Rechtes, und den Genoffenschaften des Schweizer. Obligationenrechtes auseinandergesett zu haben. Wir werden es nun Ihnen überlaffen dürfen, den sich auf Ihrem Gebiete bildenden Genoffenschaften bes Stragen- und Wafferbaues an die Hand zu gehen und sie bei ihrer Konftituterung und Abfaffung der Statuten zu unterftugen.

Bum Schluffe machen wir Ste noch barauf aufmertfam, daß das Baudepartement Entwürfe zu Statuten von Strafen- und Bafferbautorporationen anfertigen ließ, die jederzeit auf der Ranglet desfelben unentgeltlich

bezogen werden fonnen.

Imprägnieren des Wasserholzes.

Außer bei Brucken aus Holz gibt es noch eine Menge anderes Holz, welches mehr oder weniger im Waffer fteht. Um berartige Bafferhölzer zu impragnieren, tranft man dieselben berartig, daß auch die inneren Schichten bes Holzes imprägniert find. Das Kreosotöl kann für jene Teile ber hier in Betracht tommenden Rughölzer dienen, welche gang im Baffer fteben oder bald mehr oder weniger mit Baffer umspult werben. Bu biesem Breck schneibet man die betreffenden Bolger vollständig zum Gebrauch fertig, hobelt dieselben und legt fie in diese Rreofollofung. Bu diesem Zwecke gebraucht man große längliche, wenn auch schmale Blechwannen ober ausgemauerte zementierte Flachgefaße. Lettere muffen allerdings dicht sein, damit die Impragnierflussigietett nicht verfinkt oder herauslauft. Wo derartige Hölzer viel imprägniert werden, lohnt es sich, auch diese Borrichtungen dauerhaft herzustellen, damit fie eventuell auch gegen Bergutung von anderen Kollegen in Anspruch genommen werden können. Die Blechwannen erfüllen ihren Zweck am beften, wenn an einer Seite ein Ablaufhahn angebracht ift, fo daß die gebrauchte entwertete Kreofoifluffigfeit abfließen tann. Un diefer Stelle foll die lange Blechwanne bann etwas geneigt fein. Bei bem zementierten Behalter ift biefes ebenfalls praktifch. Die Rreofotfluffigfeit muß fich langfam in die Poren des Holzes einsaugen, beshalb ift es notwendig, daß die betreffenden Brücken-hölzer volltommen unter der Flüsstelt find. Damit auch die untere Fläche Gelegenheit findet, sich gleichmäßig vollausaugen, legt man unten im Behälter quer zwet 1/2 cm starke und 2 cm breite Hölzer, so daß die unteren Flächen der zu imprägnierenden Hölzer nicht flach auf dem Boden liegen. Es ift dann aber zu beachten, daß die Brudenholzer zuweilen verschoben werben, um die Stellen ber Hölzer zu durchtranten, welche auf den Querhölzern ruben. Dieses ist besonders zu beachten, weil sonst das Wasser resp. die Feuchtigkeit hier Nahrung findet, den Fäulnis. prog ß in die Wege leitet und das Impragnteren zwecklos wird. Im allgemeinen sollen die Hölzer beim Eranken so gelagert sein, daß alle Seiten frei zum Auffaugen des Dls find. In diefer Fluffigkeit bleiben diefelben fo lange liegen, bis alle Schichten durchtrankt find, worauf die Pfeiler und Eisbrecherhölzer usw. zum Trocknen gelagert werden. Das auf diese Art impragnterte Bolg füllt seine Bellen und inneren Schichten vollständig und ift bann am widerstandsfähigsten, wenn es vollkommen trocken zur